

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rossau über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag Seite 5
- 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtung „Die Kleinen Strolche“ der Gemeinde Walsleben Seite 5
- 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsmark, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Königsmark Seite 6
- 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Osterburg (Altmark), jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Osterburg Seite 6
- Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ des DRK in Osterburg Seite 7
- Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die evangelische Kindertagesstätte in Osterburg Seite 7
- Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die integrative Kindertageseinrichtung „Waldzwerge“ in Flessau Seite 8
- Informationen aus den Ämtern - Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie Seite 8

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rossau über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag (Kindertagesstättensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 3 ff Kinderförderungsgesetzes LSA (KIFöG LSA) in der Fassung vom 13.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38 ff) sowie § 90 ff. SGB VIII hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 06.06.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rossau über die Benutzung der Kindertageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag (Kindertagesstättensatzung), jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Rossau beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rossau vom 10.07.2007, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Rossau wird wie folgt geändert:

§ 4 Aufnahmeverfahren

- 1) Für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte kann jederzeit ein schriftlicher Antrag in der Einrichtung gestellt werden.
- 2) gestrichen

§ 9 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Neben dem monatlichen Kostenbeitrag ist von den Erziehungsberechtigten bei Inanspruchnahme einer Mahlzeit ein Verpflegungsgeld in der jeweils festgelegten Höhe zu entrichten. Bei Nichtabmeldung eines Kindes in der Einrichtung bis 9:00 Uhr ist das Verpflegungsgeld zu zahlen.

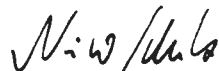
§ 13 Kostenausgleich zwischen den Gemeinden

Vor Aufnahme der Kinder aus anderen Gemeinden ist der Kostenausgleich gemäß § 12 b KIFöG zu regeln.
Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Gemeinden abzuschließen.
Grundlage der Kostenabrechnung bilden die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres und die in diesem Zeitraum gemeldeten Kinder.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 07.06.2013



Nico Schulz
Bürgermeister



1. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rossau über die Benutzung der Kindereinrichtung (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 3 ff Kinderförderungsgesetzes LSA (KIFöG LSA) in der Fassung vom 13.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38 ff) sowie § 90 ff. SGB VIII hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 06.06.2013 folgende folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rossau über die Benutzung der Kindereinrichtung (Gebührensatzung), jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Rossau beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rossau über die Benutzung der Kindereinrichtung (Gebührensatzung) der Gemeinde Rossau vom 24.09.2008, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Rossau wird wie folgt geändert:

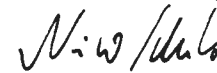
§ 1

Im § 1 wird jeweils das Wort „Elternbeitrag“ durch das Wort „Kostenbeitrag“ ersetzt.
§ 1 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 07.06.2013



Nico Schulz
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtung „Die Kleinen Strolche“ der Gemeinde Walsleben

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 3 ff Kinderförderungsgesetzes LSA (KIFöG LSA) in der Fassung vom 13.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38 ff) sowie § 90 ff. SGB VIII hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 06.06.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtung „Die Kleinen Strolche“ der Gemeinde Walsleben, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Walsleben beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtung „Die Kleinen Strolche“ der Gemeinde Walsleben, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Walsleben, vom 15.04.2003 wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 2 Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

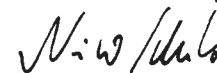
§ 4

Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „Elternbeitrag“ wird den Begriff „Kostenbeitrag“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Benutzung der Tageseinrichtung „Die Kleinen Strolche“ der Gemeinde Walsleben tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 07.06.2013



Nico Schulz
Bürgermeister



2. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsmark, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Königsmark

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 3 ff Kinderförderungsgesetzes LSA (KiföG LSA) in der Fassung vom 13.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38 ff) sowie § 90 ff. SGB VIII hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 06.06.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsmark vom 13.02.2008, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Königsmark beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsmark vom 13.02.2008, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Königsmark wird in nachfolgend aufgeführten Paragraphen wie folgt geändert:

§ 3 Aufnahmeverfahren

1) Für die Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung kann jederzeit ein schriftlicher Antrag an die Einrichtung gestellt werden. Jedem Antrag ist der derzeit gültige Kindergeldbescheid beizufügen.

§ 5 Dauer der Benutzung der Kindertageseinrichtung

1) Der Platz in der Kindertageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt des bestätigten Aufnahmedatums an bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (voller Monat), bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet. Mit Beginn der Schulpflicht ist eine schriftliche Abmeldung des Kindes erforderlich, wenn keine Hortbetreuung gewünscht wird. Für den Aufnahme- und Abmeldemonat ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 1/20 des zu zahlenden Kostenbeitrages je anwesenden Tag zu entrichten.

4) gestrichen

8) Für die Kostenbeitragshöhe gilt der § 6 Abs. 2 letzter Satz (Gastkinder) entsprechend.

§ 6 Beitragspflicht und Höhe der Beiträge

1) Die Benutzung der Kindertagesstätte ist beitragspflichtig. Es wird ein Kostenbeitrag im Sinne des § 13 KiföG - LSA erhoben. Die Kostenbeiträge werden von der Gemeinde nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird nach der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder gestaffelt. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für

Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsstunden	1 Kindfamilie	Mehrkindfamilie
bis 5	55,00 Euro	35,00 Euro
über 5 – 8	80,00 Euro	55,00 Euro
über 8 bis zum Ende der Öffnungszeit	105,00 Euro	80,00 Euro

Hortkinder

Betreuungsstunden	1 Kindfamilie	Mehrkindfamilie
bis 4	40,00 Euro	30,00 Euro
über 4 (Ferienbetreuung)	80,00 Euro	55,00 Euro

Für Gastkinder wird der Kostenbeitrag auf $\frac{1}{20}$ des zu zahlenden Kostenbeitrages einer Einkindfamilie je anwesenden Tag festgesetzt.

3) Unberührt hiervon haben die Erziehungsberechtigten das Recht einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrages beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 07.06.2013

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister



2. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Osterburg (Altmark), jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Osterburg

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 3 ff Kinderförderungsgesetzes LSA (KiföG LSA) in der Fassung vom 13.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38 ff) sowie § 90 ff. SGB VIII hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 06.06.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Osterburg (Altmark), jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Osterburg beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Kindertageseinrichtung der Stadt Osterburg vom 16.05.2003, jetzt Hansestadt Osterburg (Altmark), OT Osterburg wird in nachfolgend aufgeführten Paragraphen wie folgt geändert:

§ 3 Aufnahmeverfahren

1) Für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte kann jederzeit ein schriftlicher Antrag in der Einrichtung gestellt werden. Jedem Antrag ist der derzeit gültige Kindergeldbescheid beizufügen.

§ 5 Dauer der Benutzung der Kindertageseinrichtung

1) Der Platz in der Kindertagesstätte wird vom Träger vom Zeitpunkt des bestätigten Aufnahmedatums bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (voller Monat), bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet. Für den Aufnahme- und Abmeldemonat ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 1/20 des zu zahlenden Kostenbeitrages je anwesenden Tag zu entrichten. Eine schriftliche Abmeldung der Kinder, die in den 7. Schuljahrgang versetzt wurden oder das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist nicht erforderlich.

4) gestrichen

8) Treten Umstände ein, die einen Anspruch auf Veränderung der bisherigen Betreuungszeit der Kinder haben, so wird ab dem darauf folgendem Werktag, nach Mitteilung dieser Umstände durch die Eltern oder Sorgeberechtigten an die Leiterin, der beantragte Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt. Für die Kostenbeitragshöhe gilt der § 6 Abs. 2 letzter Satz (Gastkinder) entsprechend.

§ 6 Beitragspflicht und Höhe der Beiträge

1) Die Benutzung der Kindertagesstätte ist beitragspflichtig. Es wird ein Kostenbeitrag im Sinne des § 13 KiföG - LSA erhoben. Die Kostenbeiträge werden von der Stadt nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums und des Stadtelternbeirates festgesetzt und erhoben.

2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages wird nach der Anzahl der im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kinder gestaffelt. Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung:

Betreuungswochen- stunden	1 Kindfamilie Euro	2 Kindfamilie Euro	3 und Mehrkindfamilie Euro
bis 25	110,00	88,00	54,00
über 25-40	120,00	96,00	59,00
über 40	130,00	104,00	63,00

Der monatliche Kostenbeitrag für schulpflichtige Kinder beträgt:

Betreuungswochen- stunden	1 Kindfamilie Euro	2 Kindfamilie Euro	3 und Mehrkindfamilie Euro
bis 30	60,00	48,00	29,00
über 30	71,00	53,00	32,00

Für Gastkinder wird der Kostenbeitrag auf $\frac{1}{20}$ des zu zahlenden Kostenbeitrages je anwesenden Tag festgesetzt.

3) Unberührt hiervon haben die Erziehungsberechtigten das Recht einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrages beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 07.06.2013

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister



**Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ des DRK in Osterburg**

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 3 ff Kinderförderungsgesetzes LSA (KiföG LSA) in der Fassung vom 13.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38 ff) sowie § 90 ff. SGB VIII hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 06.06.2013 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ des DRK in Osterburg erlassen.

§ 1 Träger der Kindereinrichtung

Träger der Kindereinrichtung ist das DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V., Moltkestraße 33, 39576 Hansestadt Stendal.

§ 2 Beitragspflicht und Höhe der Beiträge

1) Die Benutzung der Kindertagesstätte ist beitragspflichtig. Es wird ein Kostenbeitrag im Sinne des § 13 KiföG LSA erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird.

2) Die Kostenbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

für Kinder bis zum Schuleintritt

Betreuungsstunden	1-Kindfamilie	2-Kindfamilie	Mehrkindfamilie
bis 25	110,00 €	88,00 €	54,00 €
über 25 bis 40	120,00 €	96,00 €	59,00 €
über 40	130,00 €	104,00 €	63,00 €

für schulpflichtige Kinder

Betreuungsstunden	1-Kindfamilie	2-Kindfamilie	Mehrkindfamilie
bis 30	60,00 €	48,00 €	29,00 €
über 30	71,00 €	53,00 €	32,00 €

3) Für Gastkinder wird der Kostenbeitrag auf $\frac{1}{20}$ des zu zahlenden Kostenbeitrages je anwesenden Tag festgesetzt

4) Unberührt hiervon haben die Erziehungsberechtigten das Recht, einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrag beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 3 Entstehung des Kostenbeitrages, Erhebung und Fälligkeit

- 1) Kostenbeitragsschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- 2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht jeweils mit dem 1. des Kalendermonats, erstmalig in dem Monat, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- 3) Die Kostenbeitragsschuld endet mit der fristgerechten schriftlichen Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung.
- 4) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. des laufenden Monats zu zahlen und wird mittels eines Kostenbeitragsbescheides als monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 5) Geraten die Kostenbeitragsschuldner mehr als 2 Monate in Zahlungsverzug, dass heißt, zahlen sie nicht termingerecht oder nicht in geforderter Höhe, so ist der Träger der Einrichtung berechtigt, die Kinder vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.

§ 4 Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 KiföG in. V. m. § 10 KAG LSA wird die Erhebung des Kostenbeitrages auf den Träger der Einrichtung übertragen. Der Träger erhebt den Kostenbeitrag Namens und im Auftrag der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Der Kostenbeitrag kann gem. § 13 a KAG i. V. m. §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 der Abgabenordnung im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten

Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, Änderungen von Angaben, die auf dem Anmeldeformular getätigt wurden, der Leiterin der Einrichtung innerhalb von 10. Werktagen nach Eintreten der Änderung mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 07.06.2013

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister



**Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen
für die evangelische Kindertagesstätte in Osterburg**

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 3 ff Kinderförderungsgesetzes LSA (KiföG LSA) in der Fassung vom 13.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38 ff) sowie § 90 ff. SGB VIII hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 06.06.2013 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die evangelische Kindertagesstätte in Osterburg erlassen.

§ 1 Träger der Kindereinrichtung

Träger der Kindereinrichtung ist die evangelische Kirchengemeinde, vertreten durch den Gemeindevorstand – über das Evangelische Pfarramt Osterburg, Wasserstraße 12, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 2 Beitragspflicht und Höhe der Beiträge

1) Die Benutzung der Kindertagesstätte ist beitragspflichtig. Es wird ein Kostenbeitrag im Sinne des § 13 KiföG LSA erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird.

2) Die Kostenbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

für Kinder bis zum Schuleintritt

Betreuungsstunden	1-Kindfamilie	2-Kindfamilie	Mehrkindfamilie
bis 25	110,00 €	88,00 €	54,00 €
über 25 bis 40	120,00 €	96,00 €	59,00 €
über 40	130,00 €	104,00 €	63,00 €

3) Für Gastkinder wird der Kostenbeitrag auf $\frac{1}{20}$ des zu zahlenden Kostenbeitrages je anwesenden Tag festgesetzt.

4) Unberührt hiervon haben die Erziehungsberechtigten das Recht, einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrag beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 3 Entstehung des Kostenbeitrages, Erhebung und Fälligkeit

- 1) Kostenbeitragsschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- 2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht jeweils mit dem 1. des Kalendermonats, erstmalig in dem Monat, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- 3) Die Kostenbeitragsschuld endet mit der fristgerechten schriftlichen Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung.
- 4) Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. des laufenden Monats zu zahlen und wird mittels eines Kostenbeitragsbescheides als monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 5) Geraten die Kostenbeitragsschuldner mehr als 2 Monate in Zahlungsverzug, dass heißt, zahlen sie nicht termingerecht oder nicht in geforderter Höhe, so ist der Träger der Einrichtung berechtigt, die Kinder vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.

§ 4 Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 KiföG in. V. m. § 10 KAG LSA wird die Erhebung des Kostenbeitrages auf den Träger der Einrichtung übertragen. Der Träger erhebt den Kostenbeitrag Namens und im Auftrag der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Der Kostenbeitrag kann gem. § 13 a KAG i. V. m. §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 der Abgabenordnung im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten

Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, Änderungen von Angaben, die auf dem Anmeldeformular getätigt wurden, der Leiterin der Einrichtung innerhalb von 10. Werktagen nach Eintreten der Änderung mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 07.06.2013

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister



**Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen
für die integrative Kindertageseinrichtung „Waldzwerge“ in Flessau**

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 3 ff Kinderförderungsgesetzes LSA (KiföG LSA) in der Fassung vom 13.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38 ff) sowie § 90 ff. SGB VIII hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 06.06.2013 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die integrative Kindertageseinrichtung „Waldzwerge“ in Flessau erlassen.

§ 1 Träger der Kindereinrichtung

Träger der Kindereinrichtung ist die Lebenshilfe Osterburg gemeinnützige Gesellschaft mbH, Düsedauer Str. 26, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 2 Beitragspflicht und Höhe der Beiträge

- 1) Die Benutzung der Kindertagesstätte ist beitragspflichtig. Es wird ein Kostenbeitrag im Sinne des § 13 KiföG LSA erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen wird.
- 2) Die Kostenbeiträge für Kinder bis zum Schuleintritt sind wie folgt festgesetzt:

bis 25 Wochenstunden	115,00 Euro pro Kind und Monat
über 25 Wochenstunden	155,00 Euro pro Kind und Monat

Die Kostenbeiträge für schulpflichtige Kinder sind wie folgt festgesetzt:

	50,00 Euro pro Kind und Monat
--	-------------------------------

Für Gastkinder wird der Kostenbeitrag auf 1/20 des zu zahlenden Kostenbeitrages je anwesenden Tag festgesetzt

- 3) Unberührt hiervon haben die Erziehungsberechtigten das Recht, einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrag beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 3 Entstehung des Kostenbeitrages, Erhebung und Fälligkeit

- 1) Kostenbeitragsschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
- 2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht jeweils mit dem 1. des Kalendermonats, erstmalig in dem Monat, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- 3) Die Kostenbeitragsschuld endet mit der fristgerechten schriftlichen Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung.
- 4) Der Kostenbeitrag ist rückwirkend bis zum 10. des folgenden Monats zu zahlen und wird mittels eines Kostenbeitragsbescheides als monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- 5) Geraten die Kostenbeitragsschuldner mehr als 2 Monate in Zahlungsverzug, dass heißt, zahlen sie nicht termingerecht oder nicht in geforderter Höhe, so ist der Träger der Einrichtung berechtigt, die Kinder vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.

§ 4 Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 KiföG in. V. m. § 10 KAG LSA wird die Erhebung des Kostenbeitrages auf den Träger der Einrichtung übertragen. Der Träger erhebt den Kostenbeitrag Namens und im Auftrag der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Der Kostenbeitrag kann gem. § 13 a KAG i. V. m. §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 der Abgabenordnung im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

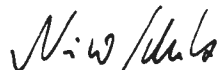
§ 6 Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten

Die Eltern und Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, Änderungen von Angaben, die auf dem Anmeldeformular getätigt wurden, der Leiterin der Einrichtung innerhalb von 10. Werktagen nach Eintreten der Änderung mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 07.06.2013



Nico Schulz
Bürgermeister



Informationen aus den Ämtern

Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie

Über die kommunalen Kindereinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist Träger folgender kommunaler Kindereinrichtungen:

- Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
- Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
- Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
- Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
- Hort an der Grundschule in Osterburg
- Hort an der Grundschule in Flessau

Zur Zeit werden in diesen Kindereinrichtungen 112 Hortkinder und 176 Krippen- und Kindergartenkinder von 29 staatlich anerkannten Erzieherinnen betreut.

Qualifiziertes Fachpersonal ist eine wichtige Rahmenbedingung, um die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung zu verbessern.

Aus diesem Grund nahmen die Erzieherinnen aller Kindereinrichtungen an einem von der EU und vom Land Sachsen-Anhalt geförderten Projekt zur Verbesserung der vorschulischen Bildung durch Qualifizierung des Betreuungspersonals teil.

Das Projekt begann im Frühjahr 2012 und endete im April 2013. Insgesamt wurden drei Teams gebildet. Die Qualifizierung erfolgte durch einen vom Land anerkannten Referenten in Inhouse-Fortbildungen, damit alle Mitglieder des Teams gemeinsam das Bildungsziel erreichen. Das pädagogische Profil und das Konzept der Kindertageseinrichtung bildeten die Ausgangspunkte der Qualifizierung.

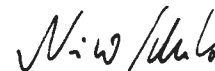
Die Fortbildung hatte folgende Module zum Inhalt:

Modul 1	Bildungsauftrag für Kitas in Verbindung mit Bildung – elementar
Modul 2	Fachliche Grundorientierung für die Förderung frühkindlicher Prozesse
Modul 3	Pädagogische Professionalität
Modul 4	Beobachtung, Dokumentation und Evaluation
Modul 5	Erziehungspartnerschaften
Modul 6	Gestaltung von Vorgängen

Jedes Team absolvierte ca. 100 Stunden pro Team. 40 v. h. dieser Zeit erfolgten in praktischen Übungen im Arbeitsalltag – selbständig und/oder begleitend von unserem Referenten Dr. Vollmer. Dr. Vollmer leistete sozusagen passgenaue Fachberatung und begleitete die Teams bei der Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis.

Im Februar und im April fanden die Abschlussveranstaltungen für die jeweiligen Teams unter Anwesenheit des Referenten und eines Vertreters der Stadt Osterburg statt.

Auf diesem Wege möchte ich nochmals allen Erzieherinnen für Ihre Motivation und ihrer Teilnahme an diesem umfassenden Qualifizierungsprogramm danken und natürlich für die Erziehungsarbeit, die sie täglich in unseren Kindereinrichtungen leisten.



Nico Schulz